

Dr. Rainer Balloff

Institut Gericht & Familie

Beitrag zum:

16. Expertengespräch zum Thema "Kinderschutz und familiengerichtliche Verfahren" am 10./11. September im Difu Berlin

Kindeswille + Kindeswohl: Anhörung von Kindern (und Eltern) mit und ohne Beeinträchtigungen im familiengerichtlichen Verfahren, Anhörungen von Kindern in ihrem „gewohnten“ Umfeld. Inkl. Praxisbeispiel: Childhood-Häuser: Kindgerechte Befragungen in geschützter Umgebung

Grundlegende Kommunikationsregeln

Kommunikation beinhaltet einen Austausch von Mitteilungen zwischen Individuen.

Zwei bedeutsame Grundvoraussetzungen der Kommunikation

I.

- 1. Was kann die Person mitteilen bzw. aussagen (wozu ist sie kognitiv und emotional in der Lage)?**
- 2. Was will die Person mitteilen bzw. aussagen (Frage nach Motivation)?**
Dabei spielen zunächst meist folgende interaktiven und kommunikativen Strukturelemente eine Rolle:

II.

- 1. Wer (Kommunikator),**
- 2. sagt was (Nachricht, Botschaft, Mitteilung, Information etc.),**
- 3. zu wem (z.B. Empfänger, Adressat),**
- 4. womit (welches Zeichen oder Signal wird gegeben, welche verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen werden deutlich),**
- 5. durch welches Medium (Modalität der Übermittlung, z.B. Sprache, Fotos, Videos, Berichte, Stellungnahmen, Gutachten etc.),**
- 6. mit welcher Absicht bzw. mit welchem Zweck (Intention, Motivation und Ziel),**
- 7. mit welchem Effekt?**

Folie I

Nonverbale Kommunikationsabläufe

Blickkontakt herstellen

Mimik und Gesichtsausdruck beachten

Gestik

Körperhaltung

Merkmale der Stimme

Abstand und Winkel der Gesprächspartner und andere situative Einflüsse

Erreichen einer Wertebalance zwischen einer konstruktiven
Kommunikations- und einer Streitkultur:

Zuhören

Ausreden lassen

Unterschiede bejahen

Einfühlung

Perspektivenwechsel vornehmen.

Aber auch Mut zur Konfrontation nach dem Motto

Streiten ist erlaubt

Konflikte ansprechen und ausfechten ist möglich

Durchsetzungsfähigkeit ist erlaubt

Absurde Positionen und Sichtweisen dürfen abgelehnt werden.

Achtung!

Vermiede eine falsch verstandene Pseudo-Harmonie ebenso wie eine
Verächtlich machende und gehässige Mundtot-Macherei.

Folie II

Die wichtigsten Kommunikationsregeln in unterschiedlichen Kontexten:

Einschätzung des Ist-Zustande

Definition des Problems bzw. der Problemlage

Worin besteht das Problem?

Seit wann besteht das Problem schon und wie hat es sich entwickelt?

Wer ist alles von diesem Problem betroffen?

Worauf hat das Problem Auswirkungen?

Wie erkläre ich mir das Entstehen und das Zustandekommen des Problems?

Was wünsche ich mir idealiter, wie das Problem gelöst wird? Was möchte in Bezug auf das Problem am liebsten erreichen?

In der Sache

In der Beziehung

Für die anderen Beteiligten

Kurzfristig, mittelfristig und langfristig.

Wie könnte die Lösung des Problems konkret, unter Beachtung der realen Gegebenheiten geschehen?

Was wünsche ich mir von meinem Gesprächspartner?

Was soll er tun, wann, wie oft, wo, mit wem und mit welchen Mittel, damit das Problem gelöst wird?

Welchen Beitrag kann ich zur Problemlösung leisten?

Verhandeln und Prüfen

Welche Vorstellungen und Änderungswünsche des Gesprächspartners sind erfüllbar?

Welche sind von mir nicht einzulösen?

Finde ich den Lösungsvorschlag des Gesprächspartners angesichts der gesamten Sachlage gerecht und ausgewogen?

Was kann ich wann konkret für meinen Gesprächspartner tun?

Grundregeln der Kommunikation mit Eltern, dem Kind oder Jugendlichen

Folie III

Ich-Gebrauch

Eigene Gedanken, Vorstellungen und Meinungen ansprechen;

Wenn erforderlich möglichst auch eigene Gefühle ansprechen: Kennzeichen dafür ist der sprachliche Gebrauch von „Ich“ – „ich bin der Meinung“; „ich habe festgestellt“; „ich möchte wissen...“.

Der Du- oder Sie-Gebrauch wird vom Gesprächspartner häufig als Vorwurf und Anklage wahrgenommen und löst eine Rechtfertigung, einen Widerstand oder einen Gegenangriff aus.

Konkrete Situationen schildern und ansprechen, keine Verallgemeinerungen wählen

z. B. Worte wie: immer, nie, niemals meiden! Beispielsweise: „Nie bist du aufmerksam“; „nie hilfst du Deiner Mutter“; „immer willst du Recht haben“; „immer kommst du zu spät“.

Ansprechen eines konkreten Verhaltens, keine Zuschreibung negativer Eigenschaften, z. B.: „Nie hörst du zu“.

Im Hier und Jetzt bleiben, also grundsätzlich gegenwarts- und zukunftsorientiert, und nur in bedeutsamen bzw. unabdingbaren Fällen, also in gerichtsrelevanten Angelegenheiten, Verhaltensweisen aus der Vergangenheit erfragen und recherchieren.

Gegebenenfalls mitteilen, was in einem selbst vorgeht:

z. B.: „Ich habe schon viele Personen kennen gelernt, die in einer ähnlichen Situation waren. Bisher war es nahezu immer möglich, gemeinsam eine Lösung zu finden“.

Und in Bezug auf das Kind: „Ich kenne viele Kinder, die auch ängstlich und verzweifelt waren. Wenn wir über deine Ängste reden, wirst du bald merken, dass es die besser geht“.

Akutes Krisen- und Konfliktmanagement

Folie IV

Situationsbeschreibung

- Was ist (gerade) passiert?

Ansprüche

- Welcher Anspruch wurde verletzt?
- Wie ist mein Anspruch begründet?

Verantwortlichkeit

- Wer hat den Anspruch verletzt?
- Hat die Person wirklich etwas mit dem Problem bzw. dem Schaden zu tun?
- Hat sie tatsächlich nicht anders handeln können?
- Hat sie die schädliche Wirkung einsehen und abschätzen können?
- Wollte sie mir wirklich einen Schaden zufügen.
- Hatte mein Gesprächspartner möglicherweise gute Gründe für sein Tun, das ich bei näheren Nachdenken doch noch respektieren könnte?

Vorurteile

- Was halte ich von meinem Gesprächspartner?
- Habe ich z.B. eine vor gefasste Meinung?
- Unterstelle ich ihm etwas?

Kommunikation behinderte und verhinderte Vorgehensweisen – Folie V

Sich herablassend und besserwisserisch benehmen

- Bewerten
- Ungefragt trösten
- Ironische Bemerkungen machen
- Übertriebene oder unangebrachte Fragen stellen
- Den verständnisvollen „Psychologen“ spielen
- Etikettieren und stigmatisieren.

Nachforschen

- Gründe, Motive, Ursachen zu finden versuchen
- Nach weiteren Informationen suchen
- Ausfragen und „verhören“
- Warum-Fragen stellen.

Gefühle ausreden

- Bei mir brauchst du keine Angst zu haben
- Hier kann nichts passieren.

Die Aussagen interpretieren und analysieren

- Nach Deutungen suchen und Deutungen anbieten
- Vorgänge und Gefühle deuten
- Verfälschen der ausgedrückten Gefühle.

Kommunikation behinderte und verhinderte Vorgehensweisen – Folie VI

Werten, kritisieren und moralisieren

- Persönliche Werturteile abgeben bzw. Bewertungen durchführen
- Infragestellen oder Ablehnen der Aussage
- Übermäßiges Zustimmung.

Ungefragt Ratschläge erteilen

- Ungefragt eine Lösung ansteuern
- Ungefragt konkrete Handlungsanweisungen geben.

Sich rechtfertigen

- Auftrumpfen
- Vorwürfe machen.
- Sich und sein Verhalten verteidigen (z.B.: „Es tut mir leid, in meiner Rolle als ..., muss ich nun einmal dieses und jenes tun.“)

Signale setzen

- Befehlen und dem Anderen keine Wahl lassen
- Den Anderen bedrohen oder unter Druck setzen.

Vermeidung und Verschlussheit

- Vage bleiben
- Informationen zurückhalten
- Ablenkungsmanöver einleiten
- Unehrllich und unwahrhaftig sein.

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln – Folie VIII

Prinzip: Aufmerksames Zuhören

- Blickkontakt herstellen
- Zuwenden
- Zustimmendes „hm“
- Überraschung, Nachdenklichkeit, Verständnis und Interesse - auch mimisch und gestisch zeigen
- Unterstützende Gesten wie Nicken oder kurze Zwischenfragen
- Ermutigungen
- Angemessener Blickkontakt
- Eine dem Gesprächspartner zugewandte Körperhaltung
- Ausreden lassen
- Pausen zulassen.

Prinzip: Wiedergabe und Konkretisierung des Gehörten (Paraphrasieren)

- Z. B. wörtliche Wiederholung dessen, was der Gesprächspartner gerade gesagt hat, um sich zu vergewissern, ob alles richtig verstanden worden ist.
- Umschreiben
- Beispiele erfragen (dabei aber Fachausdrücke und Modewörter und Zeitgeistwörter vermeiden)
- Zusammenfassen (z.B. habe ich das so richtig verstanden?).

Prinzip: Art und Weise des Nachfragens

- Der Inhalt der Nachfrage soll keine Werturteile enthalten, sondern allenfalls eine Interpretation. Nicht: Ich glaube sie sind unkonzentriert und wollen gar nicht zuhören, sondern: Würden sie gern eine Pause machen oder zu einem Kind: Wollen wir jetzt etwas anderes machen?

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln - Folie IX

Prinzip: Loben für Offenheit und Verständlichkeit

- Gefühle verbalisieren
- Ansprechen von Gedanken
- Hat der Gesprächspartner etwas klar, offen und verständlich dargestellt, sollte ihm bedeutet werden, dass es jetzt leicht gefallen ist, ihn zu verstehen.

Prinzip: Störungen haben Vorrang und Ablenkungen werden mitgeteilt

- Belastende Gefühle, unangenehme und belastende Mitteilungen und Störungen, die vom Zuhören ablenken, müssen dem Gesprächspartner mitgeteilt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Lärm von draußen handeln, aber auch um Belastungen, die durch die Mitteilungen oder die Art und Weise der Mitteilungen entstanden sind.

Die Kommunikation mit dem Kind zur Herstellung einer entspannten Gesprächsatmosphäre unter besonderer Berücksichtigung spezieller Fragen im Sorgerechts- und Umgangsverfahren

- Vorstellen, Erklären, Verdeutlichen und Besprechen der Rolle, Funktion und Aufgabe des Professionellen mit dem Kind
- Z.B.: „Ich bin der Richter und habe folgende Aufgaben wahrzunehmen...“; „ich bin die Sozialarbeiterin im Jugendamt und möchte folgendes tun...“; „ich bin der Verfahrenspfleger, also so etwas wie ein „Anwalt des Kindes“, der deine Interessen wahrzunehmen hat“ etc.

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln – Folie X

Fragen nach Bekannten, Freunden, Kameraden, Nachbarn, Nachbarskindern

- „Erzähle mir etwas über deine Freunde“. „Wie heißen deine besten Freunde und was unternimmt ihr“?
- „Welche von deinen Freunden besuchen dich zu Hause“? Übernachten deine Freunde bei dir?
- „Wen besuchst du zu Hause“?

Fragen nach der Kindertagesstätte, Hort, Schule

- „Wie heißen deine Erzieherinnen in der Kita oder Hort? Was unternehmen die mit dir?“
- „Wie heißen deine Lehrer und Lehrerinnen in der Schule? Wie kommst du mit ihnen klar? Wie gehen die mit dir um?“
- „Wie sind deine Leistungen in der Schule? Erzähle mir bitte, welche Zensuren du auf dem letzten Schulzeugnis hattest?“
- „Wie kommst du mit deinen Mitschülern und den anderen Kindern in der Kita oder Hort klar? Was macht ihr zusammen?“

Einige Bindungs- und Liebesfragen

- „Wer hat dich von allen Menschen, die du kennst, besonders lieb?“
- „Wen hast du lieb?“
- „Wer kommt zu dir, wenn du Kummer hast?“
- „Wer kommt zu dir, wenn du Schmerzen hast?“
- „Zu wem gehst du, wenn du einmal nicht weiter weißt?“
- „Zu wem gehst du, wenn du schlecht träumst und einen Alptraum hast?“

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln – Folie XI

Fragen nach Freizeit, Spiel und Spielzeug

- „Womit spielst du am liebsten in der Wohnung?“
- „Mit wem spielst du besonders gern?“
- „Wer spielt mit dir?“
- „Was machst du am liebsten draußen?“

Fragen nach Hobbys, Interessen und Neigungen

- „Was machst du regelmäßig in deiner Freizeit am liebsten?“
- „Erzähle mir bitte von deinen Hobbys (z.B. Musik oder Sport, Malen, Computerspiele) die dir am meisten Spaß machen?“
- „Wer möchte, dass du ein Hobby hast?“
- „Wer unterstützt dich?“

Fragen nach Wünschen

- „Wenn ich der größte Zauberer wäre und dir drei Wünsche erfüllen könnte, welche Wünsche hättest du?“
- „Wenn ich der größte Zauberer wäre, und ich in der Lage wäre, ein Unglück zu verhindern, welche schlimmen Ereignisse und Erlebnisse sollten nicht passieren?“

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln – Folie XII

Fragen nach Verwandten, der Familie und der elterlichen Beziehungs- und Bindungspersonen

- „Wer gehört deiner Meinung nach zu deiner Familie?“
- „Wer von denen hat dich lieb?“
- „Wen hast du lieb?“
- „Was spielt und unternimmt dein Vater mit dir?“
- „Was spielt und unternimmt deine Mutter mit dir?“
- „Wer hilft dir wie bei den Schularbeiten?“
- „Wer bringt dich ins Bett?“ Wie läuft das ab?
- „Wer weckt dich wie auf?“
- „Wer macht dir das Frühstück, Mittagessen oder Abendessen?“
- „Wer bringt dich in die Kita? Wer holt dich ab?“
- „Wer bringt dich in die Schule? Wer holt dich ab?“
- „Mit wem machst du am liebsten Schularbeiten?“
- „Gibt es noch andere Personen in der Verwandtschaft oder in deiner Familie, die mit dir spielen oder sonst etwas unternehmen?“
- „Was machen diese Personen mit dir?“

Frage nach dem Wohnsitz

- „Was spricht dafür, dass du bei deiner Mutter wohnst?“
- „Was spricht dagegen?“
- „Was spricht dafür, dass du bei deinem Vater wohnst?“
- „Was spricht dagegen?“
- „Welche Person könnte dir für diese besonders schwierige Frage einen guten Ratschlag geben?“
- „Wenn du ganz allein entscheiden könntest, was würdest du am liebsten machen?“

Aktives Zuhören und Zuhörerregeln - Folie XIII

Zirkuläre Fragen:

Das zirkuläre Fragen stellt eine besonders effektive Interviewmethode dar, die häufig sehr entlastend sein kann, da direkte Konfrontationen mit einem belastenden Sachverhalt vermieden werden

Beispiele für zirkuläres fragen

- „Wenn du einmal nicht weiter weißt, welche Person, welches Tier oder welches Spielzeug könnte dir einen guten Ratschlag geben?“
- „Wenn jetzt deine Oma oder dein Opa (oder auch andere vom Kind ausgewählte Vertrauenspersonen) hier sitzen würde, und ich eine dieser Personen fragen würde, was für dich am besten wäre, was würde sie antworten?“
- Wenn du eine für dich besonders wichtige Person fragen würdest, was würde sie dir raten, wenn du sie fragen würdest, wo du künftig wohnen und leben möchtest?

Kommunikation und Gesprächsführung mit dem Kind bei Sachverhalten mit denkbarem strafrechtlichen Hintergrund Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung (inkl. sexueller Missbrauch) – Folie I

- Die Kommunikation und Gesprächsführung mit dem Kind in Fällen eines Verdachts der Misshandlung bzw. des sexuellen Missbrauchs unterscheiden sich in der Art und Weise sowie in der Struktur und Durchführung erheblich von einer Kommunikation ohne diese Hintergründe.
- Oberstes Ziel in der Zusammenarbeit mit dem Kind mit strafrechtlich relevantem Hintergrund muss sein, Suggestionen des Kindes zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Professionellen, die mit dem Kind aus fachlicher Notwendigkeit und Gebotenheit sprechen müssen, spezifische Kommunikationsregeln und Besonderheiten beachten.
- Wenn also eine entspannte Gesprächsatmosphäre hergestellt ist, sollte das Kind zunächst zu einem freien Bericht (sog. Rapport) aufgefordert werden, dem eine strukturierte Befragung folgt.
- Entscheidend für diesen und einen erfolgreichen und kindorientierten Kommunikationsverlauf sind die Frageformen, die von der Rechtspsychologie in geeignete und ungeeignete Fragenformen unterteilt werden:
- **Geeignete Frageformen**
 - Leerfrage
 - Anstoßfrage
 - Wahlfrage
 - Offene Fragen
 - Konträrfrage

Kommunikation und Gesprächsführung mit dem Kind bei Sachverhalten mit denkbarem strafrechtlichen Hintergrund

Folie II

- Grundsätzlich sollte der Kommunikationsverlauf durch **offene** Fragen gekennzeichnet sein, also Fragen, die eine Beantwortung durch „Ja“ oder „Nein“ nicht zulassen.
- **Leerfrage**: Als Frageform ohne Suggestionsproblematik ist zunächst die Leerfrage zu favorisieren, die durch die Fragepartikel „wer, wo, was, wie, womit“ konkretisiert werden kann: „Was geschah dann?“ Oder: „Wie geschah es?“
- **Wahlfragen** eignen sich immer dann, wenn Lücken aus dem freien Bericht durch Nachfragen ergänzt und aufgefüllt werden sollen. Bedeutsam ist, dass dem Zeugen nur die Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, die nach Lage der Akte oder früherer Befragungsinhalte die zu erwartende Antwortalternative nicht enthält. Bei diesem Fragetypus werden also dem Zeugen mindestens drei Antwortmöglichkeiten zur Auswahl gegeben, wobei die Frage mit einer offen formulierten Möglichkeit endet: „Hat sich das von dir berichtete im Wohnzimmer, im Schlafzimmer oder Kinderzimmer abgespielt oder wo war das?“, „Hast du dabei gestanden, gesessen, gelegen, oder wie war das?“
- **Konträrfragen** (m.E. ethisch durchaus bedenklich) können dann gestellt werden, wenn Wahlfragen ohne Erfolg geblieben sind. Dabei wird dem Zeugen durch die Frageformulierung das Gegenteil des nach Aktenlage oder einer anderen Informationsquelle zu erwartenden Aussageteils als denkbare Antwortalternative angeboten. Beispiel: Aus einer Informationsquelle ist bekannt, dass das Kind zuerst einer Nachbarin von dem Vorfall erzählt hat. Hier könnte die Frage, als Konträrfrage formuliert, lauten: „Hast du von dieser Angelegenheit zuerst deinem Freund erzählt oder wem?“

Kommunikation und Gesprächsführung mit dem Kind bei Sachverhalten mit denkbarem strafrechtlich relevantem Hintergrund Folie III

- **Bedingt geeignete Frageform**
 - **Stichwortfrage**
- Stichwortfragen sind Fragen, mit Hilfe derer anlässlich einer kurzen inhaltlichen Vorgabe Erinnerungsprozesse angeregt werden. Entscheidend ist allerdings, dass sich der Inhalt derartiger Stichwortfragen nur auf solche Aussageaspekte bezieht, die vom kindlichen Zeugen selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt dargetan worden sind. Dabei kann gerade diese, allerdings nicht suggestionsfreie Frageform einen Beitrag leisten, das Zeugen nachträgliche Ergänzungen und Präzisierungen vornehmen und unter Umständen in ihrer Aussage, also bezüglich des Antwortinhalts, weit über den Vorhalt der Frage hinausgehen (sog. Überhangantworten).
- **Ungeeignete Frageformen**
 - **Erwartungsfrage**
 - **Voraussetzungsfrage**
 - **Vorhaltfrage**
 - **Wiederholungsfrage**
- Ungeeignet sind alle Suggestivfragen im engeren Sinne, also Fragen, die bis dahin vom Zeugen noch nicht angesprochenen Inhalte enthalten und dabei in einer Art und Weise vorgetragen werden, als handele es sich bei dem Vorgehaltenen um einen unbestrittenen und eindeutigen Sachverhalt.

Kommunikation – Anhörung Literatur

- Alt, J. A. (2000). Richtig argumentieren oder wie man in Diskussionen Recht behält. München: Beck.
- Balloff, R. (2018). Kinder vor dem Familiengericht. Baden-Baden: Nomos, S. 265-280.
- Balloff, R. (2019). Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 66 (12), 938-943.
- Carl, E., Clauß, M. & Karle, M (2015). Kindesanhörung im Familienrecht. München: Beck.
- Cialdini, R. B. (2007). Die Psychologie des Überzeugens. 5. Auflage. Bern: Huber.
- Cole, K. (1996). Kommunikation klipp und klar. Besser verstehen und verstanden werden. Weinheim: Beltz.
- Gehm, T. (1997). Kommunikation im Beruf. Hintergründe, Hilfen, Strategien. 2. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Heilmann, S. (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht. 2. Auflage. Köln: Reguvis, S. 1058-1081.
- Nußbeck, S. (1999). Gestützte Kommunikation. Ein Ausdrucksmittel für Menschen mit geistiger Behinderung. Göttingen: Hogrefe.
- Rosner, S. (1999). Gelingende Kommunikation. München: Hampp.
- Salgo, L. & Lack, K. (2020). Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis: Köln: Reguvus, S. 529-536.
- Saul, S. (1995). Führen durch Kommunikation: Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Schulz von Thun, F. (1998). Miteinander Reden 1: Störungen und Klärungen. Miteinander reden 2: Stiel, Werte und Persönlichkeitsentwicklung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schulz von Thun, F. (1999). Miteinander Reden 3: Das „Innere Team“ und situationsgerechte Kommunikation. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Ullrich, M. (1999). Wenn Kinder Jugendliche werden. Die Bedeutung der Familienkommunikation im Übergang zum Jugendalter. Weinheim: Juventa.

Anhang: Juristische Annahmen I

- **FamFG § 159 Persönliche - Anhörung des Kindes: Bearbeiter Döll in Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020, Rn. 10-14**
- **Gestaltung der persönlichen Anhörung, § 159 Abs. 4 FamFG**
- **10** Nach Abs. 4 Satz 4 steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts, das dieses nach dem Maßstab des Kindeswohls auszuüben hat. Das Gericht soll dabei eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind eine offene Artikulation seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht. Hierfür enthalten Abs. 4 Sätze 1–3 gewisse Vorgaben. Nach Satz 1 soll das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden. Satz 2 verlangt, dem Kind Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Deshalb reicht allein die Beobachtung des Kindes im Sitzungssaal oder durch eine Glasscheibe nicht aus. **Schließlich soll nach Satz 3 die Anhörung in Anwesenheit des bestellten Verfahrensbeistandes erfolgen, der damit ein Anwesenheitsrecht hat.** Ein von einem Elternteil für das Kind bestellter Rechtsanwalt kann jedenfalls dann von der Anhörung des Kindes ausgeschlossen werden, wenn Gründen vorliegen, nach denen auch ein vom Gericht bestellter Verfahrensbeistand von der Anhörung ausgeschlossen werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Anwesenheit des Rechtsanwalts eine bessere Sachaufklärung zu erwarten ist

Juristische Annahmen II

- **11** Um das Ziel der Anhörung zu erreichen, dem Gericht einen Eindruck von dem Kind, dessen Neigungen und Bindungen aber auch etwaigen Aversionen zu verschaffen, muss sich das Gericht bemühen, die Anhörung so zu gestalten, dass das Kind in die Lage versetzt wird, sich und seine Empfindungen möglichst unbefangen zu äußern. Hier sind das Alter, der Entwicklungsstand und die seelische Verfassung des Kindes zu berücksichtigen.-Dies verlangt Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl vom Gericht. Erforderlich ist eine eingehende Beschäftigung mit dem anzuhörenden Kind, für die sich der Richter dem anzuhörenden Kind bewusst zuwendet und sich mit ihm beschäftigt. Hierfür kann es angezeigt sein, sich sachkundiger Hilfe zu bedienen, falls nach eigener Einschätzung die Fähigkeit zur Einbeziehung auch kleinerer Kinder in das Verfahren nicht sichergestellt ist. Eine gemeinsame Anhörung mehrerer Kinder ist dabei nicht geeignet, den Kindeswillen zuverlässig zu ermitteln. Als Mittel der Anhörung kann – jedenfalls bei Kindern ab 6–7 Jahren – ein soziometrischer Test in Betracht kommen.
- **12** Damit sich das Kind unbefangen äußern kann, sollte seine persönliche Anhörung regelmäßig nicht in Gegenwart der Eltern, eines Elternteils oder ihrer Verfahrensbevollmächtigten erfolgen. Eine Videoaufzeichnung der Anhörung ist gesetzlich nicht vorgesehen und verfassungsrechtlich auch nicht geboten; sie ist vielmehr unzulässig. Im Beschwerdeverfahren kann die persönliche Anhörung grundsätzlich auch durch einen beauftragten Richter des Kollegialgerichts erfolgen, sofern es nicht angezeigt ist, dass sich das gesamte Gericht als solches einen persönlichen Eindruck verschafft. Insofern ist aber zu beachten, dass gerade kleineren Kindern gegenüber unbekanntem Erwachsenen eine unbefangene Äußerung schwer fällt. Dies gilt erst recht, wenn sich das Kind mehreren unbekanntem Erwachsenen gegenüber sieht. Daher erscheint eine Anhörung durch nur ein einzelnes Mitglied des Senates in Anbetracht des Zwecks der Anhörung vorzugswürdig. ...

Juristische Annahmen III

- **13** Nach § 30 Abs. 3 FamFG soll eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. **Nach § 163a FamFG ist aber die Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter ausgeschlossen, um das Kind vor einer zusätzlichen Belastung durch eine Befragung in Gegenwart der Eltern und der übrigen Verfahrensbeteiligten zu schützen.**
- **14** Das Ergebnis der Anhörung des Kindes ist nach § 28 Abs. 4 FamFG aktenkundig zu machen. Dies erfolgt in der Regel durch einen Anhörungsvermerk. In diesen sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen. Dem Vermerk über die Anhörung des Kindes kommt als öffentlicher Urkunde volle Beweiskraft hinsichtlich der Richtigkeit der in ihm festgehaltenen Umstände und Vorgänge zu.

Childhood-Houses Kinderschutzhäuser

Dr. Rainer Balloff
10./11.09.2020

Childhood-House-Bewegung in Deutschland

- Das Childhood-Haus nimmt die Idee des skandinavischen „Barnahus“ (wörtlich: „Kinderhaus“) auf und setzt es modifiziert in Deutschland um. Es ist ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal.
- Das wesentliche Ziel besteht darin, mit dem Childhood-Haus in Deutschland eine gut strukturierte, koordinierende zentrale Anlaufstelle zu etablieren, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint, um damit eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern.
- Es geht damit im Ermittlungsverfahren nicht mehr ausschließlich nur um die Wahrheitsfindung, sondern auch um das Wohlbefinden des betroffenen Kindes.

Childhood-Haus in Leipzig

Leipzig

- **Wer wir sind**

An der Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Leipzig ist Kinderschutz ein integrierter Teil des medizinischen Leistungsauftrags.

Die Klinik verfügt seit 1999 über eine interdisziplinär und multiprofessionell arbeitende Kinderschutzgruppe und seit 2012 zusätzlich eine Kinderschutzambulanz innerhalb der Kinderschutzgruppe.

- **Wem wir helfen**

Kindern und Jugendlichen aus Leipzig und Umgebung, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind.

Childhood-Haus-Heidelberg

Childhood-Haus Heidelberg eingeweiht am 05.09.2019

- Am 5. September wurde das Childhood-Haus Heidelberg feierlich eingeweiht. Es ist das zweite seiner Art in Deutschland. Der Träger, die Universitätsklinik Heidelberg, hat gemeinsam mit Childhood innerhalb von 1,5 Jahren dieses Projekt ermöglicht und auf dem Gelände des Universitätsklinik an der Vossstraße umgesetzt.
- Wie jedes Childhood-Haus verfolgt es das Konzept der interdisziplinären Versorgung und Betreuung von Kindern, die Opfer oder Zeuge sexueller oder körperlicher Gewalt geworden sind.
- In den Räumen arbeiten ab sofort Polizist*innen, Richter*innen, Mediziner*innen, Psycholog*innen und Mitarbeiter*innen des Jugendamts zusammen, um dem betroffenen Kind rasch und bestmöglich zu helfen. Koordiniert werden die Termine durch eine Case Managerin.
- Finanziell ermöglicht wurde das Childhood-Haus in Heidelberg unter anderem durch die bedeutende Förderung der Klaus Tschira Stiftung.

Konzept

In einem Childhood-Haus gibt es vier verschiedene Bereiche, die auch durch entsprechende Räumlichkeiten abgedeckt sind:

- Gericht und Polizei
- Medizin
- Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie
- Kinderschutz und Jugendamt

Ferner gibt es im Childhood-Haus Räume, in denen sich Fachkräfte aus allen Bereichen zu jeder Zeit abstimmen und austauschen können.

Vorgehen:

- Möglichst wenige Kindesbefragung im Childhood-Haus
- Koordination und Kooperation zwischen involvierten Institutionen
- Interdisziplinärer Handlungsansatz
- Klare Richtlinien für eine Arbeitspraxis im Sinne des Kindes
- Kinder sollten vor Gericht nicht mehr aussagen müssen
- Kindeswohl immer zentraler Dreh- und Angelpunkt der Arbeitsweise
- Geringes Risiko für eine Re-Traumatisierung

Befragung des Kindes

- Die Befragung des Kindes erfolgt im Strafverfahren nach §§ 250, 247a, 255a StPO als **Vernehmung** durch einen Richter/ eine Richterin, während im Familienrecht die Befragung als **Anhörung** des Kindes nach § 159 FamFG ebenfalls durch Richterinnen oder Richter erfolgt (je nach Instanz EinzlerichterIn oder in 2. Instanz durch drei RichterInnen).
- Im Child-House wird das Kind im Rahmen eines explorativen Interviews zur Abklärung des Sachverhalts vor einem Gerichtsverfahren durch eine geeignete psychologische Fachkraft befragt.
- Im skandinavischen Barnahus erfolgt auch die forensische Befragung durch eine/n Kinderpsychologen.
- Die Befragung erfolgt nach einem evidenzbasierten Protokoll und wird dem Alter des Kindes entsprechend geführt.